

7.2.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-22-II

(13P)

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat April 22 die Examensklausuren schreiben werde.

Mandantenbegehren

Das Anwaltbüro Wegeren hat sich im Begehren der Mandantenschaft ausgesprochen.

Seit Mandatierung am 21.12.16 mit Mandant Herr Weber (im Folgenden: „der Mandant“).

Der Mandant verfolgt zwei Begehren.

Es strebt - zum einen - eine Anpassung des Grundbuches von Gfhw Nord, ~~Gfhw~~ Blatt 500, Forderung Fflur S, Flurstück 234/5, an. Im Grundbuch ist als

Eigentümerin eingetragen die Bismarck, Claus, Weber GbR (B+WB), bestehend aus dem Gesellschafter Claus Claus (C) und dem Mandanten.

Der Mandant will Anpassung dahingehen, dass sich aus dem Grundbuch ergibt, dass der C, als letzte neben dem

Verbleibender Gesellschaften aus der Erb ausgegliedert ist.

Few begleitet der Mandant ^{von C} die Rückzahlung
ein Darlehenskonto von 48.000 € zuzüglich Zinsen
von 3.120,00 €, dh von insgesamt 51.120,00 €.

~~aus~~

keine mögliche Forderung mündl. der Mandant gegen C
ausdrücklich nicht geltend machen.

Die von ihm verfolgten Anliegen würde der Mandant
gerichtlich geltend machen, soweit Erfolgsaussicht
besteht.

Dabei würde der Mandant, wenn möglich,
am fernestehenden Fall für am Main liegen.

Materiell-Rechtliches Fundament

Zu prüfen ist, ob eine Klage des Mandanten
gegen C begründet ist,
das heißt ob hinsichtlich der Klageanträge
Schlussfolgerung Titelanspruch gegenüber dem Mandanten
möglich ist, dem kein Recht
Verwehrens vorliegen des C gegenübersteht
und ob eine gegebenenfalls gebotene
Beweisprognose für den Mandanten positiv
ausfällt.

A. Begew 1 - Gesellschaftsprüfung

Dem Mandanten wurde gegen sein Ansinnen auf
Zustimmung gem. §§ 894, 899a S. 2 BGB* zustehen,
genauert auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung
hinzuwirken seine Eintragung als Gesellschaftler der
GmbH, ~~im Wege der~~

Die Zustimmungserklärung ist gemäß Art. 6 Abs. 1
S. 1 Nr. 1 GG geboten und wird in Form einer
Zustimmungserklärung gem. § 894 S. 1 als Willenserklärung
angesehen.

§ 894 findet gem. § 899a S. 2 entsprechende Anwendung
zur Berichtigung der Grundbuch/Eintragung als Gesellschaftler

* häufiger § 1 ohne nähere Bezeichnung und solche des BGB

im Einbuch nach § 99a S. 1 Nr. 4 II, 680.

Ein Anspruch nach § 99a S. 1 Nr. 4 II, 680,

dass das Einbuch unrechtl. ist, dass also

die im Einbuch dargestellte formelle Rechtslage

nicht mit der wirklichen materiellen Rechtslage

übereinstimmt.

Zudem muss Anspruchsgegner - Person legitimiert -

Lejenige sein, dessen formelle Rechtslage betroffen ist und

und Anspruchssteller - Auch legitimiert - derjenige,

dessen Recht nicht richtig eingeschätzt ist, da

also von der Einbuchberechnung profitiert.

C, als Angewandte, ist aus Rechtschaffen der
Eigentümer - GGR im Bereich eingetragenen und
somit passiv legitimiert. Mit seiner Beteiligung zu
seinem Eintragsbuchung kommt es an.

Der Mandant musste vor der Beteiligung profitieren. ^{inaktiv profitieren} ?
hätte der C wirksam aus der GGR ausgeschlossen.
So wäre der Mandant, der würde die
GGR als Solles nicht mehr existieren,
da es ein "Ein-Mann - GGR" im Sinne der 705 BGB
nicht geben kann. Entscheidend unter der Gesellschaftsvertrag
ein GGR im Fortsetzungsartikel, wie hier in §
des Gesellschaftsvertrages, mit dem auszugehen, dass
der letzte verbleibende Gesellschafter - hier A der Mandant -

Das Gesellschaftsvermögen der GbR als
Gesamtvermögen angesehen wird.

Als Gesamtvermögen der GbR wird der Mandant
als Alleineigentümer des Grundstückes angesehen,
so dass er sein Recht über die Eintragung
des C als - Veräußerungs- Beschlusse
beauftragt ist. Der Mandant ist
Archiv legitimiert.

Der Grundbuch musste umrütig sein.

Fernell wird, entsprechend § 1899a S. 1 von 47 II, GBO
C als Gesellschaft der GbR angesehen und
somit ein bestehende GbR als Eigentümerin
des Grundstückes.

Es gilt nun zu untersuchen, ob die formelle Kewstlage der materiellen Kewstlage widerspricht. Dies wäre der Fall, wenn dem Can der Gesellschaft im August 2016 angeschlossen worden wäre.

Ein wirksamer Abschluss mit Beihilfenstatus ~~an~~ der GOR ist gem. § 737 BGB im den Gesellschaftsvertrag steht gem. § 737 BGB, dass die Gesellschaftsvertrag ein Fiktionskriterium enthält - hier in § 8 der Vertrags-
Nennungen bedarf es der Wirkungseintritt des Abschlusses sowie ein wirksamen Bestehen der den Abschluss. Solange bedarf es der Eintragung des Abschlusses gegenüber dem Amtsregister der Gesellschaft.
Nichtin die hier man im August 2016 erfolgte Beihilfenstatus
Zweckhaft und nicht

Problematik ist vorliegend sowohl das Vorliegen
einer mangelnden Einrede als auch das Vorliegen
einer mangelnden Beschlusssprache.

Mangel Einrede

Bem/97 Gesellschaftsvertrag im 10/737 S.11 entfällt

Ausschluss einer mangelnden Einrede voraus.

mangelnde Einrede kann es dabei sein, dass es
denn ~~es~~ von dem Insolvenzverwalter
des Insolvenzverfahrens entfällt ist.

heute hat der Mandant nicht vorgeschlagen,
~~Schlussige Antrag ist insbesondere gemogt die~~

~~etwaige Forderung~~ an insbesondere kann eine
etwaig bestehende Insolvenzt nicht mit der

Eröffnung des Verfahrens gleichgesetzt werden.

Schlussige Antrag ist insolten schon nicht möglich.

Am Bekannt kommt der dabei in
/ 7 II des Gesellschaftsvertrages genannte
Art der Bekanntwerdens der Handlungsfähigkeit

Par. / 17 II Abs 1 mit Handlungsfrag, wer muss
in der Lage ist, seine Leistungen zu bewahren
bei der Handlungsfähigkeit ist allgemein
Gründungsprinzip ein willkürliches, vgl. / 17 II Abs 1

im 30 I Abs 1.

Die Handlungsfähigkeit hat mehrere gesetzliche
rechtliche Folgen, so dass an ein „Bekanntwerden“
strenge Voraussetzungen zu stellen sind.

~~insoweit~~ ~~insoweit~~ ist sehr zweifelhaft, ob

Ständige Teilbarbarkeit möglich ist,
w

Beim Mehr zum dem Antrag des Mandanten,
nach dem dieser gerichtet hat, C geht es
formal nicht um eine Sache vor
der insolvent als hinzunehmen Stellung
Klagenantrag worgeht weder, zu
Darlegung des Sachverhalts.

Dieser Antrag hat jedoch je C betrifft.

C besteht aus gegebenem Grund ein
angeblühn Kenntnis verpflichtet als sonder Kosten
herangezogen mit nicht je Wahrheit entsprechend.

Dies begründet ein entweder Beweisen durch C,
als erheblich Verpflichtungs objekt.

Hier bedeutet es ein Beweis prozess.

Ein Beweis ist gegeben, wenn das Gericht von Wahrheit ein strenge
Tatsache ein ein Wahrheit ist 11286701, die Zweifel Streichen
gebiete ohne die Wahrheit anscheinlich, mindestens für den partikulären Wahrheit
brauchen Grad an Wahrheit erlaubt hat.

Die Beweislast für den Vorliegen des Ausschlussgrundes liegt nach dem Grundsatzspruch der Mandat, der sich auf den Ausschlussgrund bezieht.

Als Beweismittel konnte der Bankabteil der Finanzbank ~~erhoben~~ benutzt werden als Zeuge, § 373 ZPO, sofern dieser laudensfähig ist.

Laot Beobachtet \triangleleft Ansicht - etwa eine der Bankfiliale, bekannt ist.

(C-)

§ 373 ZPO oder PV?

erst eine Ansicht / Tagliche Zeuge

Dem Bankmitarbeiter dürfte zwar ein Verweigerungsrecht bei Beurteilungsmitteln stehen, § 384 ZPO, gleichwohl ist aufgrund seiner vorherigen Aussagen mit einer Aussage zu rechnen.

Als Zeuge der C konnte seine Aussage durch die

Aussage eines Bankmitarbeiters als Urkunde bewerten, § 373 ZPO. Nach dem § 373 ZPO hat der C bisher noch keine Beweismittel angefordert, die in diesem Sinne geltend.

Von der Ergebnigkeit jedes Beweismittel ist nicht
auszugehen.

Am Berg auf die Überzeugungskraft geht jedoch,
dass das Gericht durch einen Barkauszug
als Winkel ohne Überzeugungskraft als
der Aussage des Bankmitarbeiters einwachen
Wird (Wichtig des Urkundenbeweises).

Ferner ist die Aussage des Bankmitarbeiters,
Soweit bisher bekannt, eine strenge Behauptung,
deren Glaubhaftigkeit mit dem betonen

? Detailliertheit ~~etwa~~ verstärkt wird.

Insoweit erweist die altägyptische Beweisprognose
einer negativen ausfüllen. Da jedoch Wichtig
ist, ob sie falsch oder zutreffend ist.

ähnliches wird vorliegen können, ist

bisher von einer offenen Beweispraxis

auszugehen.

Da die Beurprognose des Zincent offen
anzusehen ist, schließt die Klage nicht
jeleptis am mangelnden Ausschussgrnd.
As As swatlier Worum mit mahn
Welle u pifen, ob Schluss

Wirkender Ausschussbeschluss

~~Der Ausschussbeschluss müsste formell wirksam sein~~

~~Es müsste Vertrag~~

Schlussiger Tatsachenvortrag zum Wiegen über
formell wirksamen Beschlussfassung müsste möglich

sein.

Gem / 7 III, Bereitschaft erfolgt der Beschluss

dem einstimmigen Beschluss der inigen Gesellschafter,

woher dem ausschließenden Gesellschafter risikoreich

kein Stimmrecht gewährt (Bestandteile des
Vertrages des Aktiens in eigener Sache).

Wichtig zur einstimmigen Beschlussfassung mit
möglichst

Man muss die Gesellschafterversammlung genau
/4 der Vergütung auch mitbestimmen
wenn kein.

Nach dem Vertrag des Mandanten,
sonst der C, wobei ~~der~~ C nicht
zu der Versammlung geladen wird über
den zu bestimmten Beschluss nicht einstimmig
in Kenntnis gesetzt. Die Punkte die mitbestimmen
begreifen

~~Anders~~ enthält die Abfertigung der Gesellschafts-

Vertrag bedeutet zunächst, dass
14 kein Einverständnis für den Fall
der 7 III enthält.

Treu ist zwischen dem Anwalt und
dem Anwaltsrecht ein Gesellschafts
2 differenzieren und es ist nicht ersichtlich,
wenhalb ohne besondere Anordnungen
von Anwaltsrecht als bedeutsames
Mitgliedsrecht der Gesellschaftsstellung erfallen
sollte.

Zudem ergibt der Haupttext, dass
es eine Personengesellschaft mit nur 3 Gesellschaftern
ganz besonders ausgeprägt wirkt,
dass der anzunehmende Gesellschafts/Wor

Schö-

mir Beschlussfassung jedoch falls
die Gelegenheit herbeiführen muss, sich zu
dem Vorwurf zu äußern.

Gelegenheit zur Stellungnahme wurde dem C,
daß auch die Bekanntmachung der Abschluss-
beschlüsse nachträglich veröffentlicht wurde,
nicht gegeben.

~~Mit mir ist es nicht vor mir formell~~

~~Es ist auch nicht angemessen,~~

! dass Äußerungen des C ein anderes
c
Beschlussergebnis bewirkt hätten, ~~da~~

~~die anderen die nicht~~

Mit mir nicht vor mir formell wirksamen

Beschluss ausgehen.

ZE →

Dahingehend kein folgendes nicht
Smissig hergestellt werden.

Somit ist es auch nicht von mir
insamem Anschluss der Carz gehen
nd das Ergebnis ist nicht uncutig.

die Klage hat in Bezug auf
den Begehren zu 1. keine Aussicht
auf Erfolg.

Wegen der dahenden Korruption
(1941, 20) ist von der Klageerhebung
abzusehen.

« B. Begleit 2- Darlehensrückzahlung

Dem Mandanten Bank gegen C ein Anspruchs
auf Rückzahlung der Darlehensverpflichtung
nebst Zinsen iHv 51.120 € aus § 488 I₂
Zustehen.

o! Dafür musste ein wirksamer Darlehensvertrag
geschlossen worden sein, das Darlehen musste
folgt geschlossen worden sein mit der Anspruch
stiftete nicht erlöslich sein und musste
durchsetzbar sein.

C und J Mandant Stussen am 15.9.2014
ein Darlehensvertrag. Anderson Wirtschaft
beruht, obwohl die Erhebung der Befragten
mit Gesellschaften durch das Darlehen
mit Mit-Gesellschaft gedeckelt wird
mit der so die Haftung für die
Stärke der GGR (androg / 138 HGB)
insgesamt schmeckt, kein Zweifel.

Die Darlehenszahlung wird am 16.9.14
auch an C angesetzt.

Few mit, trotz der Befragung der Darlehens auf
ein Monat aufgrund der unbefristeten
Verlängerung mit jeweils ein neuen Monat

Kurze Subsumtion der
Frage Bitte!

Wann ein unbefristetes Darlehen anfallen,
das im Sinne der / 488 I₂ ordentlich
mit Wirkung durch den Fiskus der
Mendanten im C vom 29. 08. 2016
gehindert worden war.

20
Endergebnis ist der Rückzahlungsumfang,

Somit keine weiteren Zinsen, sonst erwünscht
mit dem früher feststehende Kreditsvertrag
ist möglich.

Die Prozess Ergebnis den Abschluss erklären
Sten, / 389.

Sten / 388 hat C gegenüber der Mendanten
per Fiskus vom 7. 10. 16

- ~~Ergebnis~~ die Abschluss erklären, und somit

erheblich rechtlich / Verteidigungsverfahren

gelingend gemacht.

Obwohl der C die Abfertigung an der

Bedingung des Bestehens & ^{anwesende} ~~anwesende~~ Mandatn geknüpft hat (Hilfsaufhebung),

~~ist~~ ~~keine~~ ~~Rechts~~ wird durch die Bedingung

keine Rechtsmoralität herbeigeführt,

so dass die Abfertigung durch / 388 S. 2

wirksam ist.

Welche Wahrung in das Vorliegen der

Abfertigungsgesetz gen. / 387.

Diese setzt die Rechtsgültigkeit

Haupt- mit Befugnung voraus.

Zumindest dürfen
Sie davon ausgehen,
dass er Sie im
Prozess erhoben wird

Anders hat nach dem unvollständigen Parteivertrag -

(den geltend gemachten Anspruch der
Beau gegen mich aus Bürgerrecht, hinsichtlich

Lesen & Regress nehmen möchte,

noch nicht erfüllt. * C macht mich

lediglich ein Fristenversäumnis geltend,

Artikel 1257 BGB.

↓

Das ist richtig + sul.
Hauptding fehlt hier
der Pflichtenweg

Mangeln Gleichzeitigkeit kann jedoch

mit ein Fristenversäumnis nicht gegen ein
Zahlungsverzug ausgerechnet werden.

Das Verteidigungsbedürfnis der C zur
Abrechnung ist nicht schon nicht

Schlüssig und folgten nicht erheblich.

* Mitin können auf Zahlung gerichtete
Ausgleichsansprüche

aus Legitimation,

1794I und 1426II

(nicht) nicht in Betracht.

Der Durchsetzbarkeit des Forderungsauspruchs
des Mandanten konnte jedoch ein
Zurückbehaltungsrecht des C aufgrund
eines Trennungsauspruchs stehen,
so dass eine Verurteilung nur Zg-m-Zg
möglich wäre, vgl. // 273I, 274I.

C müsste das Bestehen eines Konkreten Anspruches
stillschweigend vorgelegen haben.

Im Behaupt kommt ein Trennungsauspruch
des C gegen den Mandanten am 23.7., ~~am~~
gemäß // 774II am 426 I.

C und der Mandant haben den Brief am ~~4.10.14~~
15.7.14 ~~ausgegeben~~ ein am 23.7.14 an die
Zur Freilegung

ObR ausgeklammert Nebenvertrag,
/765I 1km /488I 2

Zwar werden in zwei getrennten Ketzen

jeweils zwei selbstständiger Einzelbürger/ler

über den gemeinsamen Nebenvertrag besprochen.

Keinmal wird keine Nebenverträge verbietet.

Insbesondere aus der Gesellschaften

Trennung mit Nebenverträgen der Gesellschaften

ein ObR ergibt sich, dass ~~gleichwohl~~

~~bei~~ Fall von dass es wohl nicht dem Willen

der Gesellschaften entspricht, dass nur ein

von ihm aufgrund völliger Inanspruchnahme

die gesamte Last der Führung tragen soll.

Kultur mit von Mitbestimmung im Sinne

des /769 anzuwenden.

Kübeligen steht im Falle der /Ansprüche
gem / 774 II, 426 I ein anteilige
Freistellunganspruch z.

Amor ist zur Freistellung in der Gesellschaft
zu verlangen, damit in in der nicht
zu kommen.

Der Anteil bestimmt sich im /Kauf
durch den /Kaufpreis nicht nach /Kaufpreis
sondern nach Gesellschaftsanteilen.

Kost /Anrechnung der Anteile der /Geschwister
/Gesellschafter z C mit den Mandatanten
(2011)

haben die beiden jeweils 50% der Anteile,
hat haben somit je ein Anteil von 50% zu tragen.

C steht ein /Freistellungsanspruch gegen die /Mandanten z,
in Höhe von 50 000 € ~~der 50% der Anteile~~

Die wechselseitig geltend gemachten Ansprüche
fließen je aus dem Gesellschaftsverhältnis
und der Beziehung zur FGR, als einheitlichem
Abensverhältnis
Sodass in der Beziehung ein mehr oder weniger
Zusammenhang besteht, der Konkretität im Sinne
des § 273 begründet.

Der Anspruch des Mandanten auf Rückzahlung

des Mandats beruht auf nur Zug-um-Zug

gegen Freistellung des C ~~in der~~

aussetzbar.

ZWECKMÄßIGKEIT

→ präzisieren

(Folgen ist) keine neuen prozessfaktischen Punkte
zweckmäßig sind.

Klagen Erfolgswahl mit dem Mandanten

mit zu gutem Darstellung sein

Begehren im Berg auf der Anpassung des

Einblicken zu lassen.

Das Begehren im Berg auf die Klage auf

die Fortsetzung des Darlehensvertrags besteht

Insoweit kann gut sein eingeklagt wurde.

jedoch nur Zy-M-Zy gegen Befreiung

des C von der Haftung an Bergschaft.

Von zwei imbedingten Allendmachung

des Forderungsanspruches ist abzusehen,
da endenfalls eine teilweise Abweisung
der Klage mit teilweise Auflegung
der Kosten droht, vgl. | 92 I 200.

Kuhni hat Klageerhebung nur 20-ur-20
zu erfolgen, vgl. | 274 I 200.

Obwohl dabei der Klageauftrag
~~das Parteien~~ über den Gegenstand
keine Auskunft ist zwecks

Durchsetzung des Forderungsanspruches

-mal weil wohl hinsichtlich der Feststellungsanspruches

der Compendialanspruch mit einer Klage zu

rechnen würde - zu einer Klageerhebung
zu raten.

~~den Ferngespräch mit abzuwickeln,
da ansonsten eine teilweise Abweisung
der Klage mit einer teilweise Kostentragungs-
pflicht droht, vgl. 192 F 200.
Man hat die Angelegenheit nur zug-m-zug
erfolgt, 12741 200.~~

* Obsolet

→ Das der Mandant hat der C bereits aufgetrennt
zu Zahlung aufgetrennt. Anders hat er nicht
nicht angehalten, die im obliegenden
Freistellungspflicht zug-m-zug zu erfüllen.
Im die „Korruption der 193 200 als
Folge einer solchen Annahme des C
zu vermeiden, sollte eine neue Zahlungsabrede
mit Angebot der Zahlung zug-m-zug
zur Erhebung einer Klage erfolgen.

8' Die Klage
muss
aus Übergang
sein.

Siehe Zitieren

An der Übergangsklage - is gerant -

bestehen keine Zweifel.

Fraglich aufgrund der 5000 € Wert der Investition
Dabei ist die Bestandigkeit

des Landgesetzes anzusehen, ~~für~~

1770 um 23 N/1, 71 + 6V6, an

Fragen ist, ob Klage vor dem Landgericht

Funkfurt am Main-Übergang werden sollte.

Beurteilt

Siehe allgemein Beurteilung hat C in

§ 12, 13 ZPO.

Fene ist, da die Parteien keine Kaufleute sind,

als Gerichtsstandsvereinbarung als
nicht wirksam ansehen, / 38 I 2 Nr.

Wegli im gen. / 38 III Nr. 1 nur
eine Vereinbarung nach Entstehung der
Streitigkeit.

Unter Punkt genehmigt Klage vor dem LG
FFH erhoben werden und auf Zuständigkeit kein
Berufung unzulässige Revision gem. / 39 2 Nr.
gesetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der C
der - wirklichen Gerichtsstandsvereinbarung
Vorsprache zugestimmt hat und weil C
aus dessen Berufung, bestehen durch aus
Ansehen, dass diesem der Gerichtsstand Frankfurt a.M.

fecht ist mal er muss widerwid.

Sollte der C dem Fechtsstand doen
wegen, erfolgt gen. / 281 I die Verweisung
des Fechtschreins an den Örtlichen zuständigen
Gericht, ein Klageabweisung droht also
nicht. Anders mal vom Klag Mandanten
gen. / 281 III die Merkmalen den
die Verweisung auch kein Oberrichter
aufzuheben.

Diese Vorurteile fallen jedoch regelmäßig mit
besonders ins Gericht sodass den Klage
Mandant auch im Falle der stillen
Vorurteil durchaus Klage beim LG
Jugend am Main erheben konnte,
kann ihn den nichtig ist. mal er sich zu kostenlos bewist ist.

Ziel:
Beschleunigung!

1!
Nekum mī - an awatlu wisige ma

Urkunde - gem. / 331 III ZPO

Antrag auf Erlass eines Verdammurteils gegen den C

in schriftlich vorgefertigten Anlagen

mit dem Einverständnis mit der

2
Entscheidung durch den Einzelrichter N

Ullmann, / 253 II Nr 3 ZPO.

Der Mangel ist auf das kosunisko

nam / 281 III ZPO Unwissen sowie

- an dem der Vollständigkeit -

darf, dass ein aufgrund der mangelnden

inbedingten Durchsetzbarkeit seiner

Zerlegungspun Ohnehin keine

Vorgeschritten gegen den C bestehen

wären, so dass die Nutzgellendmachung
aus awatlu nicht befürwortet wird.

Praktischer Teil

Dr. Lorenz

2.12.16

Lorenz & Partner,

Bernhardsille 9,

99084 Erfurt

An das

Landgericht

Frankfurt am Main

[Adresse]

- Entwurf -

KLAGE

In dem Rechtsstreit

des

Herrn.

Karl Weber,

Paulstr. 12, 99084 Erfurt

- Kläger -

~~Rechtsstreit~~

Prozess bevollmächtigte: RA Dr. Lorenz

gegen den

Herrn Claus Clemens,

- Beteiligte -

Neimarer Weg 21, 99089 Apft

wegen

wirtschaftliche Streitwert: ~~76000€~~ 76.120€

bestelle ich mich gemäß beigefügter Prozessvollmacht
im Prozess bevollmächtigt den Kläger.

Namens und im Auftrag des Klägers

erhebe ich Klage und werde ich

die mündliche Verhandlung bestragen:

- den Betrag zu verteilen,
an den Kläger 51.120,00 €

zu fallen,

zug-un-zug gegen Freistellung

des Beteiligten durch den Kläger in Höhe von
50.000,00 €.

Schwartz beauftragt sich

bei Wagnis der gesetzlichen Vorschriften
der GBR ein / Personengesellschaft
im Streitfall vor / gegen
den Beklagten.

Zu Begründung:

∇ Einleitungssatz

Die Parteien sind Gesellschafter in GBR.

Am 15.09.14 schlossen die Parteien ein Darlehensvertrag,

der die Regelung der Befristung des Darlehens

enthält, mit PKW von 48 000 € netto Zinsen

mit PKW von 6,5%, mit Laufzeit von 12 Monaten

mit Verzinsung um je zwei Monate ohne

Kündigung.

Bayer: Darlehensvertrag vom 15.9.14
in die des Bestellers

Am 16.9.14 wurde die Klage der Darlehensschuld
an den Beklagten aus.

Am 29.8.16 kündigte der Kläger das
Darlehen nach Beende der Beklagten
in der Forderung bis zum 30.9.16 aus.

Dabei ~~hinter~~ ⁱⁿ ~~Verpflichtung~~ ^{Verpflichtung} der Parteien

~~gegen~~ zur Erfüllung eines Darlehens mit

Gesellschaft jeweils in Höhe von 100.000€

gegenüber der

Amassenshaftsbank gibt, um je einzelnen
Kerngen, ~~+~~ Selbstschuldweisen Einzelburschaften.

~~Am~~ Die Aktien halten an der Gesellschaft
je 50% der Aktien.

Am 4.10.16 nahm die Bank den Betrag
aus der Burschaft im August. Diese erfüllte
die Forderung bis zu dem Zeitpunkt mit
Zahlung durch die Gesellschaft im Jahr 2016.

II

Dem Kläger steht gegen den Beklagten

ein Anspruch auf Rückzahlung der

Rechenverante nebst Zinsen in Höhe

von 51.120 € z, als /488I₂ BGB

(siehe: Gesamten, Teil B.- Darlehensvertrag).

Zug- m- Zug steht den Beklagten gegen

den Kläger als Mitbürger ein Feststellungsanspruch

in Höhe von 50.000 € z,

Scheidung 1257 BGB im // 774 II, 426 I, 765 I, 488 I₂ BGB

Die Entscheidung dem den Grenzwert stellen

keine Gründe entgegen (123 II Nr 3 ZPO)

im ~~akt~~ antragsgemäße Entscheidung wird gegeben.

Wenn das Gericht neuen Sachverhalt für erforderlich

halten, wird im ersten Anlauf entsprechen (139 ZPO)

gebeten.

[Menschen pr. Wert]

Anlage: Originalvollmacht

Rechtsanwalt vom 15. 9. 14

Sehr geehrte Frau

eine willkürlich gelungene Bearbeitung, wobei Ihre Schrift eine Herausforderung ist.

Sie haben sich bei den Ausführungen zu Grundbuchberechtigung ~~ein bis~~ zu lang ausgelassen. Sie wiederholen sich dort. Achten Sie beim Schreiben darauf, Ihre Glieder zu folgen und nicht am Anfang abzuschließen.

Man merkt, daß Ihnen in Teil II Zeit fehlt.

Ihren richtigen Ergebnissen fehlt daher teilweise eine Begründung

13 Punkte

(gut)


R. HG. Hofmann